

## Leistungsbeschreibung

Der Neckar-Odenwald-Kreis ist mit ca. 145.000 Einwohnern (Stand Juni 2024) und einer Bevölkerungsdichte von ca. 130 Ew/qkm überwiegend ländlich strukturiert.

Mit der vorliegenden Vergabe wird die Wiederverwendung oder die Behandlung und Entsorgung (§§ 20, 22 ElektroG) der zur Gruppe 4 gehörenden Altgeräte oder deren Bauteile ausgeschrieben.

Der Auftragnehmer (AN) hat die EAG in Behältnissen, die von ihm zu stellen sind, auf Abruf auf den zu übernehmen. Die Nachspeicheröfen werden auf Paletten zur Abholung bereitgestellt. Die Paletten werden vom Auftragnehmer gestellt. Sobald ein Abrollcontainer auf einer Anlage befüllt ist, wird die Abholung per Mail mitgeteilt.

Für die aufgeführten Abfallmengen gilt, dass es sich hierbei um Schätzungen auf der Grundlage der letzten 3 Jahre handelt, die in der anstehenden Vertragslaufzeit sowohl nach oben als auch nach unten abweichen können. Aufgrund der Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie der geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der getrennten Erfassung ist davon auszugehen, dass sich die anfallenden Sammelmengen im Leistungszeitraum gegenüber den bisherigen Erfahrungswerten deutlich reduzieren. Die im Leistungsverzeichnis angesetzten Mengen wurden daher auf Basis einer angepassten und realistischen Mengenprognose entsprechend reduziert.

Gesamtmenge in Mg:

Monat	2023	2024	2025
Januar	58,16	27,93	43,35
Februar	33,2	28,61	30,34
März	24,44	22,42	28,79
April	22,96	33,28	42,01
Mai	26,88	50,15	33,33
Juni	27,21	31,5	30,19
Juli	19,37	34,35	42,59
August	42,58	10,78	54,38
September	16,38	68,34	36,23
Oktober	37,71	27,73	41,26
November	36,78	35,09	36,86
Dezember	19,24	32,23	
<b>Summe</b>	<b>364,91</b>	<b>402,41</b>	<b>419,33</b>



Die ordnungsgemäße Entsorgung der übergebenen Abfälle ist dem Auftraggeber (AG) gegenüber getrennt nach Kategorien nachzuweisen. Für die Abrechnung ist ein positiver Entsorgungspreis in den Positionen anzugeben.

Grundlage für die Abrechnung ist die Verwiegung beim AN.

Die Container müssen mit einem Deckel ausgestattet sein und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern einzelne Container nicht die vorgeschriebenen Ausstattungsmerkmale aufweisen oder sich nicht in dem erforderlichen Zustand befinden, z. B. sich keine gültige UVV – Prüfung feststellen lässt, werden diese bei der Anlieferung vom Auftraggeber zurückgewiesen. Sollte dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstehen, wird der Auftragnehmer hierfür in Regress genommen.

Sobald die für die Abholung erforderliche Anzahl an Behältern befüllt sind, erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine schriftliche Vollmeldung per E-Mail. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber hierfür eine E-Mail-Adresse und einen Ansprechpartner zu benennen. Die zur Abholung gemeldeten Behälter einer Gruppe sind innerhalb von zwei Werktagen vom AN auszutauschen.

Die zur Abholung bereitgestellten Abrollcontainer werden vom AG vor der Abholung verschlossen und verwogen. Die Wägebelege erhält der AN bei Abholung der Container. Nach der Abholung sind die Altgeräte vom AN beim Eingang an der Erstbehandlungsanlage zu verwiegen (Abrechnungsgrundlage) und einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung bzw. Entsorgung nach den Vorschriften des ElektroG bzw. LAGA-Mitteilung M31B zuzuführen. Alle hierzu erforderlichen Quoten sind einzuhalten, die notwendigen Nachweise sind dem AG fristgerecht zu übergeben. Hierfür ist die nachstehende Mail-Adresse zu verwenden:

t.pummer@kwin-online.de

Das Mengenreporting hat gemäß den Vorgaben der Stiftung EAR, monatlich bis zum 15. des Folgemonats und als Jahresmeldung bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen.

Sofern sich durch Änderungen des ElektroG innerhalb der Vertragslaufzeit neue Pflichten des AG gegenüber der Gemeinsamen Stelle (EAR) ergeben sollten, ist dies vom AN entsprechend umzusetzen.

Die schriftliche Abrechnung und Zahlung der Gutschriften, hat unter Zusendung der in diesem Zeitraum angefallenen Belege einmal pro Kalendermonat zu erfolgen.